

Leitfaden Photovoltaik-Anlagen

Jahresprogramm 2018

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Mai 2018

Inhalt

| | | |
|-------------|--|-----------|
| | Vorwort | 2 |
| 1.0 | Ziele der Förderaktion | 3 |
| 2.0 | Fördergegenstand | 3 |
| 3.0 | Voraussetzungen | 3 |
| 4.0 | Antragsberechtigte und Fördersätze | 4 |
| 5.0 | Besondere Bestimmungen für Contracting-Anlagen | 5 |
| 6.0 | Besondere Bestimmungen für Land-/ForstwirtInnen | 5 |
| 7.0 | Besondere Bestimmungen für Gemeinschaftsanlagen | 6 |
| 8.0 | Einreichverfahren | 6 |
| 9.0 | Details zur Antragstellung | 7 |
| 10.0 | Mittelvergabe | 8 |
| 11.0 | Inanspruchnahme weiterer Förderungen | 9 |
| 12.0 | Rechtsgrundlage | 9 |
| 13.0 | Kontakt und Informationen | 9 |
| | Impressum | 10 |

Vorwort

Die österreichische Bundesregierung hat sich heuer mit der Ausarbeitung einer integrierten Klima- und Energiestrategie große Ziele gesetzt. International wurde am 12. Dezember 2015 nach langwierigen, zähen Verhandlungen in Paris das neue UN Klimaabkommen beschlossen. Die österreichische Bundesregierung bekennt sich vollinhaltlich zu diesem Abkommen und hat dies auch im vorliegenden Entwurf der Klima- und Energiestrategie bekräftigt.

Es gilt nun, die in Paris beschlossenen Vorgaben und Ziele zügig umzusetzen.

Dies ist Herausforderung und Verpflichtung zu gleich. Nun sind alle Hebel in Richtung Dekarbonisierung, also dem Ausstieg aus der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas, zu stellen. Denn die Zeit läuft davon, wenn wir die Folgen der Klimaveränderung wie Ernährungskrisen, Dürre, Unwetterkatastrophen und massive wirtschaftliche Schäden für uns und folgende Generationen vermeiden wollen.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds auch heuer wieder die Installation von Photovoltaikanlagen für natürliche und juristische Personen wie zum Beispiel Betriebe, Vereine oder konfessionelle Institutionen. Aufgrund der Rahmenbedingungen wurden die Fördersätze auf der Höhe des Vorjahres beibehalten und betragen 275 Euro pro Kilowatt bzw. 375 Euro pro Kilowatt für gebäudeintegrierte Anlagen. Gemeinschaftsanlagen werden wie in den Vorjahren gefördert. Die Größe der Gemeinschaftsanlagen wurde auf maximal 50 Kilowatt erhöht.

Nutzen Sie auch heuer wieder diese Unterstützung, um die Kraft der Sonne für sich, aber auch für unsere Umwelt nutzbar zu machen!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und fördert mit dieser Aktion die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen. Gegenständliches

Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

2.0 Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen).

Sollte die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage unter bestimmten Rahmenbedingungen gesetzlich vorgeschrieben sein (wie z. B. bei betrieblichen Neubauten

in Wien), so kann die dabei vorgeschriebene Leistung nicht im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds gefördert werden. Ebenso ist der Einbau von gebrauchten PV-Modulen nicht förderfähig.

3.0 Voraussetzungen

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert werden allerdings maximal 5 kW_{peak}. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.

Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss mindestens 10 Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben. Pro Standort kann nur für 1 Photovoltaik-Anlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro Photovoltaik-Anlage nur 1 Förderantrag gestellt werden.

4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die AntragstellerIn adressiert sein. Es können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc. eine Förderung beantragen.

Bitte beachten Sie, dass sowohl für Contracting als auch für Land-/ForstwirtInnen besondere Bestimmungen gelten (siehe Seite 5).

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt:

Einzelanlagen

- Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ gilt die Förderpauschale von $275 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$.
- Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis zur Obergrenze von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ gilt die Förderpauschale von $375 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$.

Gemeinschaftsanlagen

- Für Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ pro Antrag gilt die Förderpauschale von $200 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$.
- Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis zur Obergrenze von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ pro Antrag gilt die Förderpauschale von $300 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$.

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen).

Ausdrücklich keine gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen (GIPV) sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Gemäß Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF beträgt die Förderung unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen maximal 35 % der anerkehbaren Investitionskosten. Diese maximale Förderung wird dabei für Privatpersonen auf Basis der anerkehbaren Bruttokosten (inkl. USt.) berechnet, bei Betrieben/juristischen Personen wird diese Berechnung auf Basis der Nettokosten vorgenommen. Bei geringen Investitionskosten ist eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalsätze möglich. Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Bei Betrieben wird die Förderung als De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vergeben. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

5.0 Besondere Bestimmungen für Contracting-Anlagen

Bei Photovoltaik-Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages errichtet werden, ist der Contracting-Kunde (Konsument des Stroms aus der Photovoltaik-Anlage) bei Registrierung und Förderantrag als AntragstellerIn anzuführen. Die Förderung wird erst dann an den/die AntragstellerIn ausbezahlt, wenn die an den Contractor bezahlten Raten (inkl. Anzahlung) mindestens der Höhe der Förderung entsprechen.

Die Summe der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bezahlten Raten (inkl. Anzahlung) ist im Formular „Förderungsabrechnung“ in der Spalte „bezahlter Betrag“ anzuführen. Anstelle der Rechnung über die Photovoltaik-Anlage ist im Rahmen der Antragsstellung der Contracting-Vertrag via Online-Plattform zu übermitteln.

6.0 Besondere Bestimmungen für Land-/ForstwirtInnen

Für Land-/ForstwirtInnen bestehen abhängig von der Leistung der installierten Photovoltaik-Anlage mehrere Möglichkeiten der Förderung durch den Klima- und Energiefonds:

1. Errichtung einer Photovoltaik-Anlage

bis zu 5 kW_{peak}:

Die Anlage kann im Rahmen der hier beschriebenen Förderaktion gefördert werden.

2. Errichtung einer Photovoltaik-Anlage größer 5 kW_{peak}:

In diesem Fall besteht keine Fördermöglichkeit im Rahmen dieser Förderaktion. Anträge können jedoch bei der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ des Klima- und Energiefonds eingebracht werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.pv-lw.klimafonds.gv.at. Bitte beachten Sie die dort festgelegten Förderkriterien.

7.0 Besondere Bestimmungen für Gemeinschaftsanlagen

Bei der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ sind neben Einzelanlagen auch „Gemeinschaftsanlagen“ förderfähig. Bitte beachten Sie die dafür geltenden Fördersätze. Gemeinschaftsanlagen werden von mindestens 2 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten, die sich in ein und demselben Gebäude befinden, genutzt. Als Wohn- bzw. Geschäftseinheit gelten jene Gebäudebereiche, die über einen eigenen Zählpunkt für den Strombezug verfügen. Eine technische Trennung der Anlage ist nicht erforderlich, demnach sind für die Förderung einer Gemeinschaftsanlage 1 Wechselrichter und 1 Zählpunkt für die Stromeinspeisung ausreichend. Die Photovoltaik-Anlage muss fest mit dem Gebäude, in dem sich die Wohn- bzw. Geschäftseinheiten befinden, verbunden sein (Aufdach und/oder gebäudeintegriert) und darf nicht auf Freiflächen aufgestellt werden.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Gemeinschaftsanlage, gefördert werden allerdings maximal 50 kW_{peak} pro Gemeinschaftsanlage und anteilig max. 5 kW_{peak} pro Antrag (= pro Wohn- bzw. Geschäftseinheit).

Die Antragstellung erfolgt für jede Wohn- bzw. Geschäftseinheit separat. Pro AntragstellerIn und pro Einheit kann nur 1 Förderantrag gestellt werden.

Sollte in einem Gebäude mit mehreren Einheiten die Rechnung nicht von dem/der AntragstellerIn direkt, sondern z. B. von der Wohnungseigentümergeinschaft bezahlt worden sein, so ist ein Nachweis über die anteilige Leistung (kW_{peak}) und die Bezahlung der damit verbundenen Kosten durch den/die AntragstellerIn im Rahmen der Antragstellung zu übermitteln.

8.0 Einreichverfahren

Die Einreichung für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.

Schritt 1 – Registrierung

Schritt 2 – Antragstellung

Eine Registrierung ist laufend möglich. Sie finden den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Ihr Weg zur Förderung

- 1. Planen Sie Ihre Anlage in Ruhe mit einem professionellen Fachbetrieb** und holen Sie sich Ihre Zählpunktnummer bei Ihrem Netzbetreiber.
- Wenn Ihre **Planungen abgeschlossen** sind: Vereinbaren Sie einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.

- 3. Schritt 1 – Registrierung:** die einmalige Registrierung mit Ihrem baureifen Projekt und der Zählpunktnummer. Die Fertigstellung muss nun innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
- 4. Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun über die Online-Plattform gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung(en), des 7-seitigen Prüfprotokolls, des Formulars „Förderungsabrechnung“, des Nachweises der Zählpunktnummer und bei Privatpersonen inkl. Übermittlung des Meldezettels). Die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein. Ein Netzanschluss muss zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen. Die Antragstellung muss spätestens 12 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden.

9.0 Details zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das Projekt erforderlich.

Registrierung (Schritt 1)

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.pv.klimafonds.gv.at ab 29.05.2018 und ist so lange möglich wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens bis 30.11.2018.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Branche (nur bei Betrieben)
- Projektdaten (Zählpunktnummer*, Netzbetreiber, Kosten PV-Anlage, Leistung PV-Anlage, Montageart, Hersteller PV-Module und Wechselrichter)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail. Dieses enthält die Registrierungsnummer und einen **persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung.**

Innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung ist die Anlage zu errichten und die Antragsunterlagen sind über die Online-Plattform zu übermitteln. **Anträge, bei denen die PV-Module vor dem 29.05.2018 geliefert wurden, können nicht gefördert werden.** Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage bereits abgeschlossen sind bzw. sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen.

Für alle registrierten Projekte sind ausreichend Budgetmittel reserviert.

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie 12 Wochen Zeit, die Anlage umzusetzen und nach Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage Ihren Antrag zu stellen (Schritt 2).

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie Errichtung der Photovoltaik-Anlage** erfolgen. Die Photovoltaik-Anlage muss zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ins Netz einspeisen.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- bei juristischen Personen: Rechtsform, Firmenbuchnummer, AnsprechpartnerIn, Betriebsgröße
- bei Land-/ForstwirtInnen: landwirtschaftliche Betriebsnummer
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Lieferdatum PV-Module, Anlagenart, beim Klima- und Energiefonds eingereichte Leistung, bei anderen Förderstellen eingereichte Leistung)

*) Die Zählpunktnummer für den Netzparallelbetrieb der Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Strom einspeisung der Photovoltaik-Anlage ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug.

Folgende **Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif):

- **Formular „Förderungsabrechnung“:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn unterfertigt
- **Rechnungen:** adressiert an den/die AntragstellerIn; bei Gemeinschaftsanlagen, bei welchen die Rechnungen nicht auf den/die AntragstellerIn lauten, sind die Rechnung über die Gemeinschaftsanlage sowie ein Nachweis über die anteilige Leistung (kW_{peak}) und die Bezahlung der damit verbundenen Kosten durch den/die AntragstellerIn hochzuladen. Bei Contracting ist anstatt der Rechnung der vom Contractor und Contracting-Kunden unterschriebene Contracting-vertrag hochzuladen
- **7-seitiges Prüfprotokoll** nach OVE/ÖNORM E8001 eines befugten Professionisten. Das Prüfprotokoll besteht aus dem „Prüfbefund“ (2 Seiten), dem „Anlagenbuch – Photovoltaik-Anlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaik-Anlagen“ (3 Seiten)
- **Nachweis der Zählpunktnummer für die Strom-einspeisung:** schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber (z. B. Netzzugangsvertrag)
- **bei Privatpersonen: Meldezettel** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz; der/die AntragstellerIn muss nicht am Projektstandort gemeldet sein)

- **Bei Gemeinschaftsanlagen Nachweis der Zählpunkt-nummer für den Strombezug:** schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber (z. B. Netzzugangsvertrag)
- **Nachweis bei Contracting:** der von Contractor und Contracting-Kunden unterschriebene Contracting-vertrag

Das Formular „Förderungsabrechnung“ sowie ein Formular für das Prüfprotokoll sind als Download unter www.pv.klimafonds.gv.at für Sie bereitgestellt. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist 12 Wochen nach Registrierung.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert. Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem **29.05.2018** erfolgt sind, nicht anerkannt werden.

10.0 Mittelvergabe

Für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ stehen 4,5 Mio. Euro abzüglich Abwicklungskosten und Kosten für programmbegleitende Maßnahmen zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist längstens bis **30.11.2018** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

Informationen über das noch vorhandene Förderbudget finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

11.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Ökostromtarifförderung der OeMAG ist nicht möglich. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ nicht in Kombination mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann um eine Förderung im Ausmaß der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung bei anderen Stellen angesucht werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft.

Wenn dabei eine Doppelförderung festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist nicht möglich.

12.0 Rechtsgrundlage

Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF.

13.0 Kontakt und Informationen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Photovoltaik** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-730** oder per E-Mail an pv@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Stefan Reininger
www.pv.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:
angieneering.net

Fotos:
Klimafonds / Ringhofer

Herstellungsort:
Wien, Mai 2018

